

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 34/02

Inhalt	Seite
Einstweilige Regelung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahlO-FHTW)	795

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

25.09.2002

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Einstweilige Regelung zur Änderung der Wahlordnung

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahIO-FHTW)

vom 29. Januar 2001

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (FHTW-Satzung) vom 17.7.1998, in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), hat die Hochschulleitung die Wahlordnung (WahIO) im Wege der Einstweiligen Regelung wie folgt geändert:*

1. § 25 Abs. 2 WahIO erhält folgende Fassung:
 1. „(2) Gemäß § 6 Abs. 1 FHTW-Satzung wird der Vorschlag für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der mindestens zwei Namen umfassen soll, vom Kuratorium mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens 5 Stimmen auf sich vereint.“
2. Diese Einstweilige Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

*bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft , Forschung und Kultur am 17. September 2002

